

3.23 Wohngeld / Geförderter Wohnraum
Kleiner Domhof 17
32423 Minden

Raum 1.73 / 1.74
Tel.: 89428 Fax: 8911863
Mail: FB_323@minden.de



Stadt Minden Der Bürgermeister

**Informationen zur Einkommensbescheinigung
zum Zwecke der Beantragung einer Zinssenkung für Ihr gefördertes Eigenheim**

Der Bau oder Erwerb von Eigenheimen für einkommensschwache Haushalte kann mit zinsvergünstigten Darlehen der NRW.Bank (früher: WfA) gefördert werden. Informationen zur erstmaligen Förderung eines Eigenheimes erhalten Sie bei der Bewilligungsstelle (Kreis Minden-Lübbecke, Bereich Wohnraumförderung).

Die Förderrichtlinien sehen vor, dass die Zinsvergünstigung nach bestimmten Fristen ausläuft und die Zinsen der Förderdarlehen angehoben werden. Sie werden rechtzeitig vor Ablauf der Zinsvergünstigung automatisch von der NRW.Bank über den Auslauf der Zinsvergünstigung sowie der möglichen Beantragung einer weiteren Zinssenkung informiert.

Eine weitere Zinssenkung ist möglich, sofern unter Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse des Darlehensnehmers und seiner haushaltsangehörigen Personen bestimmte Einkommensgrenzen eingehalten bzw. um nicht mehr als die auf dem Anschreiben der NRW.Bank angegebenen Prozentsätze überschritten werden. Als Nachweis benötigt die NRW.Bank eine Bescheinigung über Ihre Einkommensverhältnisse.

Diese Einkommensbescheinigung ist, für die im Stadtgebiet Minden geförderten Eigenheime, bei der Stadtverwaltung Minden, Bereich 3.23 Wohngeld / Geförderter Wohnraum zu beantragen.

Zur Prüfung Ihrer Einkommensverhältnisse sind das Schreiben der NRW.Bank mit dem unterschriebenen Zinssenkungsantrag sowie Nachweise sämtlicher Einkünfte aller haushaltsangehörigen Personen vorzulegen.

Die Einkommensgrenze beträgt:

- für einen Einpersonenhaushalt: 19.350,00 € anrechenbares Jahreseinkommen
- für einen Zweipersonenhaushalt: 27.310,00 € anrechenbares Jahreseinkommen
- für einen Dreipersonenhaushalt: 28.670,00 € anrechenbares Jahreseinkommen
- für jede weitere Person zusätzlich 5.360,00 €
- für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 – 5 EStG zusätzlich 700,00 €

Das anrechenbare Jahreseinkommen wird errechnet aus dem Steuerbruttoeinkommen abzgl. berücksichtigungsfähiger Werbungskosten sowie pauschalen Abzügen soweit Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Steuern gezahlt werden. Bestimmte nicht steuerpflichtige Einkünfte zählen ebenfalls zum anrechenbaren Einkommen. Es werden zusätzlich Freibeträge z. B. für Schwerbehinderte und Pflegebedürftige berücksichtigt.

Bezüglich einer persönlichen Beratung zu der Einkommensberechnung können Sie sich gern auch telefonisch an den Fachbereich 3.23 wenden!

Bei Fragen die ihren Darlehensvertrag betreffen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Sachbearbeiter der NRW.Bank.